

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UMZUGSKOSTENZUSCHÜSSEN BEIM FREIMACHEN VON GROSSEN UNTERBELEGTEN ODER FEHLBELEGTEN WOHNUNGEN

vom 13. August 1982

1. Allgemeines

Die Versorgung kinderreicher Familien und Familien mit schwerbehinderten Familienangehörigen mit ausreichendem Wohnraum macht trotz aller Bemühungen von Rat und Verwaltung immer noch große Sorgen. Es soll deshalb versucht werden, im Rahmen der verfügbaren Mittel eine zusätzliche Hilfe durch die Gewährung von Umzugskostenzuschüssen beim Freimachen großer unterbelegter oder fehlbelegter Mietwohnungen zu geben.

2. Förderungsfähige Wohnungen

Umzugskostenzuschüsse sollen grundsätzlich nur für Wohnungen gewährt werden, an denen die Stadt Göttingen ein Belegungsrecht hat. Ausnahmsweise können auch andere Wohnungen in die Maßnahme einbezogen werden, wenn gesichert ist, daß die Stadt die freigemachte Wohnung mit einem von ihr zu benennenden Mieter belegen kann.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

2.1 Die freigemachte Wohnung muß mindestens drei Wohnräume zuzüglich Bad, Küche und Nebengelaß umfassen. Die Wohnfläche soll 70 qm nicht unterschreiten.

2.2 Die Wohnung muß unterbelegt oder fehlbelegt sein. Eine Unterbelegung oder Fehlbelegung im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn die Zahl der Wohnräume die Zahl der Bewohner die um mindestens zwei übersteigt.

2.3 Behindertengerechte Wohnungen, die nur von nichtbehinderten Familienmitgliedern bewohnt werden, sind wie zu 2.2 zu behandeln.

2.4 Die Miete soll den Betrag von zur Zeit 5,50 DM/qm Wohnfläche und Monat -ohne umlagefähige Betriebskosten § 20 der Neubaumietverordnung- nicht übersteigen. Ofenbeheizte Wohnungen sollen nicht mehr als zur Zeit 4,50 DM/qm und Monat kosten.

3. Ersatzwohnungen

3.1 Als Ersatz für die freigemachte Wohnung muß eine andere Miet- oder Genossenschaftswohnung im Stadtgebiet Göttingen bezogen werden. Die Bedingung gilt auch als erfüllt, wenn eine außerhalb des Stadtgebietes liegende Wohnung von der Stadt Göttingen vermittelt worden ist. Bei den Ersatzwohnungen kann es sich um

3.11 öffentlich geförderte Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder

3.12 Altbau, frei finanzierte oder steuerbegünstigte Neubau-, Miet- oder Genossenschaftswohnungen handeln.

3.2 Nicht als Ersatzwohnungen im Sinne der Richtlinien gelten Eigenheime, Eigentumswohnungen oder sonstiger Wohnraum, der im Eigentum des Antragstellers oder eines seiner Haushaltsangehörigen steht.

4. Umzugskostenzuschuß

4.1 Die Höhe des Umzugskostenzuschusses richtet sich nach der Größe der freigemachten Wohnung im Verhältnis zur Ersatzwohnung.

4.2 Der Umzugskostenzuschuß beträgt 150,-- DM/qm des Unterschiedes zwischen den Wohnflächen der aufgegebenen und der neuen Wohnung - höchstens jedoch 6.500,-- DM -. Bei Wohnungen gemäß Ziff. 3.12 erhöht sich der Umzugskostenzuschuß auf 200,-- DM/qm. Der Höchstbetrag bleibt derselbe.

4.3 Wird als Ersatz für eine freigemachte Wohnung ein Platz in einem Alten- oder Pflegeheim bezogen, beträgt der Umzugskostenzuschuß 3.000,-- DM. Dasselbe gilt, wenn ein Untermietverhältnis begründet oder eine Teilwohnung angemietet wird. Bei behindertengerechten Wohnungen beträgt der Höchstbetrag des Umzugskostenzuschusses 8.000,-- DM.

4.4 Vergleichbare Leistungen aus anderen öffentlichen Haushalten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie werden auf den möglichen Umzugskostenzuschuß angerechnet.

4.5 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Umzugskostenzuschuß besteht nicht.

5. Sonderfälle

Für Wohnungen, die den Voraussetzungen der Ziff. 2.1 und 2.2 nicht entsprechen, können in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien Umzugskostenzuschüsse gewährt werden, wenn dadurch das Zusammenfassen von zwei oder mehr Einheiten zu einer größeren Wohnung ermöglicht wird. Die Mindestleistung beträgt 1.000,-- DM.

6. Verfahren

Der Umzugskostenzuschuß ist vom umzugsbereiten Mieter/Nutzungsberechtigten beim Amt für Wohnungswesen zu beantragen. Dem Antrag sind beweiskräftige Unterlagen beizufügen. Über die Bewilligung des Umzugskostenzuschusses wird ein Bescheid erteilt. Der Zuschuß wird ausgezahlt, wenn der Ersatzwohnraum vom Antragsteller bezogen worden ist.

7.

Diese Richtlinien können auch angewendet werden zur Freimachung bisher gewerblich genutzter Bausubstanz.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinien treten am 14.08.1982 in Kraft.